PLANBEZEICHNUNG

GEMEINDE HOHENBRUNN

2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 45

PLANUNG

Kock Daberkow Architekten GbR
Hahilingastraße 45 82041 Oberhaching
TEL. 089/613 8000 FAX 613 800 20

PLANDATUM ENTWURF 29.01.2009

geändert 18.06.2009
16.07.2009
22.10.2009 Helmut Hock

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund § 10 in Verbindung mit den § 1.2,3,8,9 und 13a des Baugesetzbuches –BauGB–, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung –BayBO– und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO–, jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, die Änderung des Bebauungsplanes als

Satzung.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes
2. E — Einzelhaus
   Es sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
   Ausser auf Fl.Nr. 1175/55
3. D — Doppelhaus
   Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro DHH zulässig.
4. ED — Einfamilien– oder Doppelhaus
   Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro EH zulässig.
   Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro DHH zulässig.
5. E — Einzelhaus
   Fl.Nr. 1175/55 mehr als 2 Wohneinheiten zulässig
6. GR 130 — maximal zulässige Grundfläche
   z.B. 130 qm
   Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs.2 BauNVO darf durch Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis um 45 von Hundert überschritten werden.
7. WH 5.70 — Max. zulässige Wandhöhe, gem Art. 6 Abs. 4 BayBO., z.B. 5.70 m
8. Baugrenze
9. Straßenbegrenzungslinie
10. F — Fußweg und Fahrweg privat
11. Stp — Stellplatz gemäß gemeindlicher Stellplatzverordnung
12. Ga — Garage gemäß gemeindlicher Stellplatzverordnung
13. M — Müllstellplätze
14. 3.00 — Vermaßung z.B 3.00 m

B Festsetzungen durch Text

1. Es gelten die Festsetzungen des Beb.Planes 45 vom 07.03.1996 mit Ausnahme der Festsetzungen 2.c, 3.d, e, 4.b, d, 5. a,b,c,d.
2. Die Abstandsflächenregeln des Artikels § 6 BayBO sind einzuhalten.
3. Das Maß der maximal zulässigen Geschossfläche beträgt das Doppelte der jeweils festgesetzten Grundfläche.
4. Bauliche Gestaltung
   Für die Gestaltung der baulichen Anlagen und Grundstücke gelten die Festsetzungen des Bebplanes vom 07.03.1996.
   Sofern in diesem Bebauungsplan abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen sind, so sind diese maßgebend.
5. Grünordnung
   Vorhandener Baumstand der sich ausserhalb der festgesetzten Baugrenzen befindet, ist wärend der gesamten Bauphase nach DIN 18920 und RAS –LP4 zu schützen.

C Hinweise

1. ———— bestehende Grundstücksgrenzen
2. 1694/3 — Flurstücksnummer, z.B. 1694/3
3. Bebauungsvorschlag
4. -------- geplante Grundstücksgrenzen

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.01.09 wurde mit der Begründung gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.3.09 bis 24.04.09 öffentlich ausgelegt.
2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.07.09 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §13a BauGB i.V. mit §4 Abs. 2 und §4a Abs.2 BauGB in der Zeit vom 23.03.09 bis 24.04.09 beteiligt.
3. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.07.09 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffenlicher Belange gemäß §13a BauGB i.V. mit §4 Abs. 2 und §4a Abs.2 BauGB in der Zeit vom 10.08.09 bis 11.09.09 erneut beteiligt.
4. Die Gemeinde Hohenbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.10.09 die Änderung des Bebauungsplanes 45 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung zu dem Plan in der Fassung vom 22.10.09 als Satzung beschlossen.

(Siegel) Hohenbrunn, den 5.11.09

1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am 20.11.09 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebaungsplan ist damit in Kraft getreten.

(Siegel) Hohenbrunn, den 24. Nov. 2009

1. Bürgermeister

N

M. 1:1000

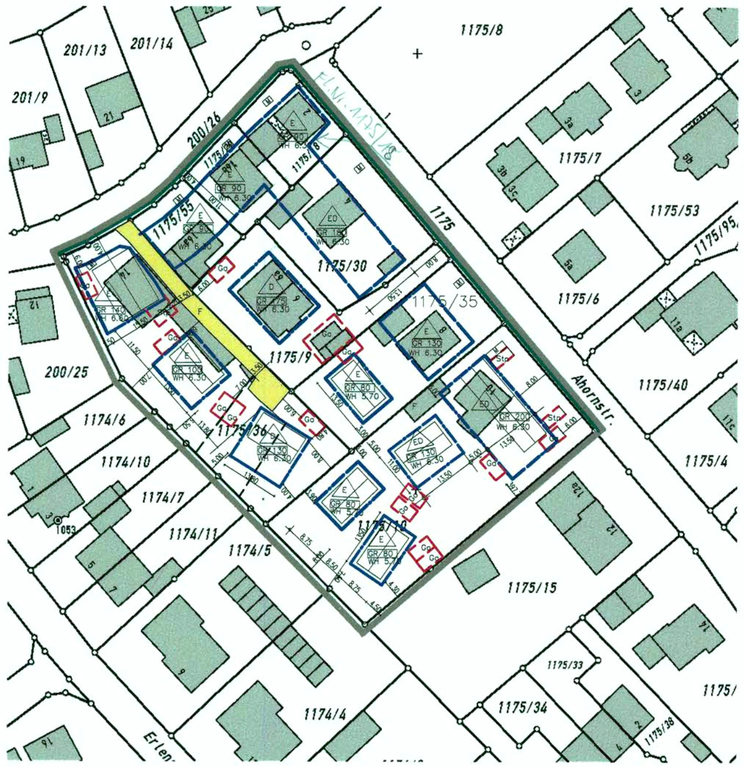

GEMEINDE HOHENBRUNN

2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 45